KoKi
Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Finanzielle Unterstützung und allgemeine Informationen auf einen Blick

für Schwangere und Familien mit Kindern von 0-3 Jahren im Landkreis Landshut

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Landratsamt II Landshut

Sonnenring 14
84032 Altdorf

Landkreis Landshut
Wohlfühlen mitten in Bayern

Liebe (werdende) Eltern,

das Leben mit Kindern ist aufregend, spannend und kann manchmal ganz schön herausfordernd sein. Vielleicht ist der Alltag mit Kind anders, als Sie es sich vorgestellt haben und/oder Sie fühlen sich nicht ganz sicher …

- wie sich der Alltag mit Kind gut gestalten lässt?
- weil Sie sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden?
- wie Sie Ihr Kind beim gesunden und glücklichen Aufwachsen gut begleiten können?
- wer Ihnen unterstützend zur Seite stehen kann?

Gerade die ersten Lebensjahre sind entscheidend für die gesunde Entwicklung Ihres Kindes und Sie als Eltern sind dabei die wichtigsten Wegbegleiter.

Wir Fachkräfte begleiten Sie gerne auf diesem Weg und können Ihnen

- allgemeine Informationen
- individuelle Beratung
- sowie eine gesundheitsorientierte Familienbegleitung anbieten.

Auf Wunsch unterstützen wir Sie bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen, Behörden oder Fachstellen.

Unser Angebot richtet sich an alle schwangeren Frauen und Familien mit Kindern bis zum vollendeten 3.Lebensjahr. **Wir sind gerne für Sie da!**
Wir beraten Sie kostenfrei, unverbindlich und anonym im Büro oder auf Wunsch bei Ihnen zu Hause.

Dieses Heft soll einen allgemeinen Überblick zu möglichen Themen während Schwangerschaft, Geburt und der Zeit danach geben. Es kann und soll eine ausführliche und individuelle Beratung, sowie das persönliche Gespräch nicht ersetzen!

Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit der staatlich anerkannten Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt- erstellt. Für die Inhalte kann keine Haftung übernommen und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.
Die aktuelle Version zum Download, sowie weiterführende Informationen zu unserem Angebot finden Sie auch auf unserer Homepage www.koki-landshut.de

Ihr KoKi Team
im Landkreis Landshut

Inhalt

Hebammen 5

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ 5

Mutterschaftsgeld 6

Mutterschutz 7

Krankenversicherung 8

Elternzeit 8

Elterngeld 11

Kindergeld 15

Bayerisches Familiengeld 16

Kinderzuschlag 17

Wohngeld 18

Leistungen für Bildung und Teilhabe 19

Wohnberechtigungsschein 20

Bayerisches Krippengeld und Kindergartenzuschuss 21

Übernahme von Kosten zur Kinderbetreuung 22

Geburtsurkunde / Geburtsbescheinigung 23

Haushaltshilfe 25

Vaterschaftsanerkennung 26

Elterliche Sorge bei unverheirateten Paaren 27

Namensgebung bei unverheirateten Paaren 28

Gerichtliches Verfahren / Vaterschaftsfeststellung 30

Beistandschaft 30

Unterhaltsvorschuss 31

Günstig Einkaufen 33

Nützliche Links und Adressen 34

WICHTIGE TELEFONNUMMERN 38

Hebammen

Jede Frau hat Anspruch auf Hebammenhilfe während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und während der Stillzeit.
Die Kosten der Hebammenhilfe werden von der **gesetzlichen Krankenkasse** übernommen und durch die Hebamme abgerechnet.
Frauen, die **privat versichert** sind, sollten das jeweilige Leistungsspektrum bei ihrer privaten Krankenkasse im Vorfeld erfragen.
Kontaktdaten zu Hebammen in Ihrer Nähe finden Sie unter:
http://www.schwanger-in-landshut.de/service/adressen/schwangerschaft-geburt/

Weitere Informationen zur Hebammenversorgung erhalten Sie in der jeweiligen Geburtsklinik.
http://www.schwanger-in-landshut.de/service/adressen/schwangerschaft-geburt/entbindung/
https://www.hebammensuche.bayern
https://www.gkv-spitzenverband.de/service/hebammenliste/hebammenliste.jsp

Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ unterstützt werdende Mütter, kinderreiche Familien und Alleinerziehende in besonderen Notlagen mit finanziellen Beihilfen, sofern die gesetzlichen Leistungen nicht ausreichen.
Werdende Mütter müssen **vor der Geburt** einen entsprechenden **Antrag** über eine **Schwangerenberatungsstelle** stellen.

Caritas Schwangerenberatung Tel.: 0871/ 8051 120
Gestütstraße 4a
84028 Landshut
https://caritaslandshut.de/beratung/schwangerenberatung-2

Donum Vitae Tel.: 0871/ 974 6780
Johannisstraße 26
84034 Landshut
https://landshut.donum-vitae-bayern.de

Schwangerenberatung am LRA – Gesundheitsamt Tel.: 0871/ 408 5000
Veldener Straße 15
84036 Landshut
http://www.schwanger-in-landshut.de/schwangerschaftsberatung/

Alle Leistungen der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ sind freiwillig.
Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.
Nähere Informationen zur Stiftung finden Sie unter:
https://www.stmas.bayern.de/schutz-ungeborenes-leben/stiftung/index.php

Mutterschaftsgeld

Krankenversicherte Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist beschäftigt und gesetzlich krankenversichert sind, oder Anspruch auf ALG I haben, erhalten während der Schutzfristen vor und nach der Geburt sowie für den Tag der Entbindung Mutterschaftsgeld. In der Regel sind diese Fristen 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten, sowie bei einer Behinderung des Kindes verlängert sich die Zeit bis 12 Wochen nach der Entbindung.

➢ Wann und wo beantragen?

Etwa **7 Wochen** vor der Geburt vom Gynäkologen die Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin für die Krankenkasse ausstellen lassen. Damit bei der eigenen **Krankenkasse** Mutterschaftsgeld beantragen.

➢ Höhe des Mutterschaftsgeldes

Derzeit gewähren die gesetzlichen Krankenkassen **maximal 13 Euro pro Tag**. Die **Differenz zum Einkommen** (durchschnittliches Nettogehalt der letzten drei Monate vor Beginn des Mutterschutzes) wird vom **Arbeitgeber** getragen und stellt insoweit einen (gesetzlich begründeten) arbeitsvertraglichen Anspruch dar.

Liegt das Durchschnittsnettogehalt unter 390 Euro, zahlt nur die Krankenkasse. Wenn zum Beispiel eine Auszubildende 300 Euro netto verdient, bekommt sie von der gesetzlichen Krankenkasse während des Mutterschutzes ebenfalls monatlich 300 Euro als Mutterschaftsgeld.

➢ Privatversicherte

Mitglieder einer privaten Krankenversicherung erhalten kein Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse, sondern können ersatzweise beim Bundesversicherungsamt ein **einmaliges Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro** beantragen. Der Arbeitgeber berechnet seinen Zuschuss jedoch so, als wären Sie gesetzlich versichert und bekämen den üblichen Kassensatz.

Die gleiche Summe von 210 Euro erhalten Sie vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Mutterschaftsgeld, wenn Sie in einem **Minijob** arbeiten und in einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert sind.

Bundesamt für Soziale Sicherung
Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Antrag unter www.mutterschaftsgeld.de

➢ Freiwillig Versicherte

Freiwillig Versicherte, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, haben nur einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn sie gegenüber der Krankenkasse den Anspruch auf Krankengeld erklärt haben (Wahlrecht).

➢ Arbeitslose, Hausfrauen

Als Arbeitslose erhalten Sie Mutterschaftsgeld von der Krankenversicherung in Höhe des Arbeitslosengeldes, das Sie bislang erhalten haben.

Hausfrauen haben wegen des mangelnden Lohnbezuges **keinen Anspruch** auf Mutterschaftsgeld, da es sich dabei um eine Lohnersatzleistung handelt.

Mutterschutz

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor der Geburt bzw. vor dem errechneten Geburtstermin.
Für werdende Mütter besteht in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung ein Beschäftigungsverbot, es sei denn, sie erklärt sich ausdrücklich zur Weiterbeschäftigung bereit. Dies gilt auch für alle teilzeit- und geringfügig beschäftigten Frauen.
Nach der Geburt dürfen alle Wöchnerinnen bis zum Ablauf von 8 Wochen nicht beschäftigt werden. (Insgesamt 14 Wochen)

Bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder Behinderung des Kindes beträgt die Schutzfrist nach der Geburt 12 Wochen (Insgesamt 18 Wochen)
Bei Schwierigkeiten bzgl. des Mutterschutzes können sich Schwangere an das entsprechende Gewerbeaufsichtsamt wenden.

Regierung von Niederbayern
-Gewerbeaufsicht-
Gestütstraße 10
84028 Landshut
Tel.: 0871/ 808-01

Weitere Informationen zum Thema:
https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschutz

Krankenversicherung

Sind **beide Elternteile** in einer **gesetzlichen Krankenkasse** pflichtversichert, so wird das Kind bei einem Elternteil kostenfrei familienversichert.
Dazu muss die **Krankenkasse** informiert und eine **Geburtsbescheinigung** des Kindes vorgelegt werden.

Sind **beide Elternteile privat versichert**, muss das Kind kostenpflichtig privat versichert werden. Hierzu sollten bei der Krankenversicherung rechtzeitig Informationen über das Leistungsspektrum eingeholt werden.

Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben **Mütter und Väter**, die

- in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- mit dem Kind im selben Haushalt leben,
- das Kind überwiegend selbst betreuen und erziehen
- und während der Elternzeit nicht mehr als 32 Wochenstunden arbeiten

Wenn das **Kind nicht das eigene Kind** ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls ein Anspruch auf Elternzeit z.B. **für Pflegeeltern oder Großeltern** (z.B. wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist; Anspruch besteht hier allerdings nur, wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht).

Außerdem bei Kindern vom Ehepartner (o. eingetragenen Lebenspartner), bei Schwester/Bruder, Nichte/Neffe, Enkelkind, wenn leibliche Eltern schwer krank, schwerbehindert oder tot sind.

Elternzeit auch bei

- befristeten Verträgen
- Teilzeitarbeitsverträgen
- geringfügigen Beschäftigungen
- Auszubildenden
- Umschülerinnen und Umschülern
- zur beruflichen Fortbildung Beschäftigten
- in Heimarbeit Beschäftigten
- Beamten, Berufs- und Zeitsoldaten

Anspruch auf Elternzeit besteht **bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.**

Die **Mutterschutzfrist** wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

➢ Aufteilung der Elternzeit

Generell kann die Elternzeit auch für einzelne Monate oder Wochen genommen werden, aber **VORSICHT:** Elterngeld muss mindestens für 2 Monate bezogen werden, einzelne Wochen sind **nicht** möglich.
Es können **24 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag** des Kindes genommen werden

Jeder Elternteil kann seine **Elternzeit in 3 Abschnitte** aufteilen.
Die **Zustimmungspflicht des Arbeitsgebers entfällt,** wenn die Eltern ihre Erwerbstätigkeit vollständig unterbrechen.

Wollen Arbeitnehmer den dritten Block Elternzeit zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr nehmen, kann der Arbeitgeber dies aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.
Möchten Eltern innerhalb ihrer Elternzeit in **Teilzeit arbeiten**, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier bzw. acht Wochen (bei Übertragung nach dem 3. Lebensjahr) abgelehnt wird.

➢ 2. Kind während Elternzeit

Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene erste Elternzeit an, es sei denn, die Elternzeit wird vorzeitig beendet (um etwa Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und Arbeitgeberzuschuss **während der Mutterschutzfrist** für ein weiteres Kind beziehen zu können).

Beispiel:

Kind A wird am 01.02.2020 und Kind B am 01.02.2021 geboren. Es sind zwei Jahre Elternzeit für Kind A bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres angemeldet (31.01.2022). Anschließend werden für Kind B zwei Jahre Elternzeit bis zu dessen Vollendung des dritten Lebensjahres angemeldet (31.01.2024).

Übrig sind daher von den jeweils 3 Jahren Anspruch:

Für Kind A noch 1 Jahr Elternzeit für das 3.Lebensjahr

Für Kind B noch 1 Jahr Elternzeit für das 1.Lebensjahr

Beide Jahre können auf den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr der Kinder übertragen werden.

➢ Wann und wo beantragen?

Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich **gegenüber dem Arbeitgeber** verlangt werden.

Bei Elternzeit nach dem 3. Geburtstag beträgt die Anmeldefrist **13 Wochen.**

Väter, die ihre Elternzeit unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes beginnen möchten, sollten für deren Beginn „ab Geburt“ angeben.

➢ Was ist bei der Anmeldung zu beachten?

Man muss sich bei der Beantragung verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von 2 Jahren die Elternzeit genommen werden soll.

Hinweis: Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für zwei Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können.

Weitere Informationen zur Elternzeit finden Sie unter:

https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/die-elternzeit/73832

Elterngeld

➢ Basiselterngeld

Anspruch auf Basiselterngeld haben **Mütter und Väter**, die

- ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 32 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ehe- oder Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen Basis-Elterngeld erhalten.

Basiselterngeld können **Arbeitnehmer, Beamte, Selbständige** und ebenso **Erwerbslose** oder **Hausfrauen/-männer**, **Auszubildende** und **Studenten** erhalten.

Basiselterngeld wird für **Lebensmonate** des Kindes gewährt. Der Lebensmonat beginnt mit dem Tag der Geburt und endet im folgenden Monat am Vortag des Geburtstages (Beispiel: Bei Geburt am 15.03. endet der 1. Lebensmonat am 14.04.).

Keinen Anspruch auf Basiselterngeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes **Einkommen von mehr als 300.000 €** hatten (Alleinerziehende mehr als 250.000 €).
Aktuelle Planung ab 2024: **Senkung der Einkommensgrenze** für sowohl für Elternpaare als auch für Alleinerziehende auf **150.000 Euro** zu versteuerndes Jahreseinkommen (Geburten ab 01.01.2024).

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Basiselterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Das Basiselterngeld orientiert sich an der Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat und welches nach der Geburt wegfällt.

Das Basiselterngeld gleicht dieses entfallende Einkommen mit einer Ersatzrate aus, die nach der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes gestaffelt ist.

➢ Höhe des Basiselterngeldes

Nettoeinkommen vor der Geburt:

- von 1.240 € und mehr wird zu **65 Prozent**
- von 1.220 € zu **66 Prozent**
- zwischen 1.000 € und 1.200 € zu **67 Prozent** ersetzt.
- Bei Einkommen **unter 1.000 €** monatlich, wird die Ersatzrate in kleinen Schritten von 67 Prozent **auf bis zu 100 Prozent erhöht**

Das Basiselterngeld beträgt mind. 300 € (nicht Erwerbstätige) und max. 1.800€ bei Erwerbstätigkeit.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das zustehende Basiselterngeld um je **300 €** für jedes zweite und weitere Mehrlingskind. Das heißt: Zusätzlich zum errechneten Basiselterngeld werden für jeden Mehrling 300 € gezahlt.

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das nach den allgemeinen Regeln zustehende Basiselterngeld (auch der Mindestbetrag von 300 €) wird **um 10 Prozent, mindestens aber um 75 € im Monat erhöht**.

Voraussetzungen für den Geschwisterbonus:

- mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren
- oder mindestens zwei weitere Kinder unter sechs Jahren
- oder mindestens ein behindertes Kind unter 14 Jahren

Maximal kann der Geschwisterbonus 180 € pro Bezugsmonat betragen.

➢ Wie lange kann Basiselterngeld bezogen werden?

Das Basiselterngeld wird für in der Regel **maximal 14 Monate** gezahlt.
Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen.

Anspruch auf **zwei weitere Monatsbeträge** haben die Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (**Partnermonate**).

Anspruch auf die Partnermonate besteht, wenn sich bei den Eltern für zwei Bezugsmonate das Erwerbseinkommen mindert (z.B. durch Arbeitszeitreduzierung während der Elternzeit oder im Mutterschutz).
Alleinerziehende können **die vollen 14 Monate Basiselterngeld** in Anspruch nehmen.

Zusätzliche Elterngeldmonate bei Frühgeborenen

- Geburt mind. 6 Wochen vor errechnetem Termin: 1 Monat zusätzlich Basiselterngeld (oder 2 zusätzliche Elterngeld Plus Monate)
- Geburt mind. 8 Wochen vor errechnetem Termin: 2 Monate zusätzlich Basiselterngeld (oder 4 zusätzliche Elterngeld Plus Monate)
- Geburt mind. 12 Wochen vor errechnetem Termin: 3 Monate zusätzlich Basiselterngeld (oder 6 zusätzliche Elterngeld Plus Monate)
- Geburt mind. 16. Wochen vor errechnetem Termin: 4 Monate zusätzlich Basiselterngeld (oder 8 zusätzliche Elterngeld Plus Monate)

➢ Verteilung der Monate auf die Eltern

Die **Elterngeldmonate** müssen nicht an einem Stück genommen werden, sondern **können auch zeitlich getrennt** liegen. Dies gilt auch für die Partnermonate.

➢ Elterngeld - Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet. Die Monate mit Mutterschaftsgeld werden also in der Regel von den 12 (Alleinerziehende 14) Monaten Elterngeldanspruch abgezogen.

➢ Elterngeld – Bürgergeld

Bei Empfängern von Bürgergeld wird das Elterngeld als Einkommen angerechnet. Wer Elterngeld aus Erwerbseinkommen bezieht erhält einen Freibetrag. Dieser wird beim Bürgergeld nicht angerechnet.

➢ Elterngeld Plus

Wie beim Basiselterngeld ersetzt das Elterngeld Plus das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen (65-100%). Das Elterngeld Plus

beträgt maximal die Hälfte des Basiselterngeldes, welches den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Es wird aber für den doppelten Zeitraum gezahlt.
d.h. **Ein Basiselterngeldmonat = zwei Elterngeld Plus-Monate**
Entsprechend gibt es Elterngeld Plus auch über den 14. Lebensmonat hinaus.

Bei **Frühgeborenen** gibt es zusätzliche Elterngeld Plus Monate (siehe „Wie lange kann Basiselterngeld bezogen werden?“ S.12)

Elterngeld Plus kann auch bezogen werden ohne dass die Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dann wird der **halbe Basiselterngeldbetrag über den doppelten Zeitraum** ausgezahlt.
Die Höhe beträgt damit mindestens 150 € und höchstens 900 €.

Das bayerische Familiengeld wird auch bei Bezug von Elterngeld Plus ab dem 1. Geburtstag gezahlt.

➢ Partnerschaftsbonus

Wenn Mutter und Vater für mindestens

- **2-4 Monate**
- **zwischen 24 und 32 Wochenstunden**

arbeiten, stehen jedem Elternteil bis zu **vier zusätzliche Elterngeld Plus Monate** zu.

Der Partnerschaftsbonus kann **vor, während, nach oder ganz ohne Elterngeld Plus-Bezug** in Anspruch genommen werden. Ab dem 15. Monat darf es keine zeitliche Lücke ohne Elterngeldbezug geben.

Alleinerziehende erhalten unter o.g. Bedingungen ebenfalls den Partnerschaftsbonus, sobald sie die Voraussetzungen der Steuerklasse II erfüllen und nicht mit einer anderen erwachsenen Person in einer Wohnung leben.
Geschwisterbonus und der Bonus für **Mehrlingsgeburten** werden bei Elterngeld Plus pro Monat hälftig gezahlt.

➢ Wann und wo beantragen?

Der Antrag auf Basiselterngeld und/oder Elterngeld Plus sollte nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Eine **rückwirkende Zahlung** ist **höchstens für 3 Monate** vor dem Monat möglich, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

Es empfiehlt sich daher, den Antrag innerhalb der ersten drei Lebensmonate des Kindes schriftlich einzureichen.
Die Eltern können zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus wählen und beides kombinieren.

Jeder Elternteil kann für sich einen Antrag stellen. Dieser kann bis zum Ende des Elterngeldbezuges geändert werden, jedoch nur für noch nicht gezahlte Monate. Monate in denen bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, können nachträglich in Basis- Elterngeldmonate umgewandelt werden.
Antragstellung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)

ZBFS – Region Niederbayern
Friedhofstraße 7
84028 Landshut,
Tel.: 0871/ 829 -0
E-Mail: poststelle.ndb@zbfs.bayern.de
Online Termin vereinbaren: https://www.egov.bayern.de/Terminreservierung/

Oder
online unter:
www.elterngeld.bayern.de

Weitere Informationen zum Thema unter:
https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld

Elterngeld - Rechner:
https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner

Kindergeld

Kindergeld wird mindestens bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt.
Bei Empfängern von Bürgergeld wird das Kindergeld als Einkommen des Kindes angerechnet
Das Kindergeld beträgt 250 Euro pro Kind.

➢ Wann und wo beantragen?

Antrag ab Geburt bei:
Familienkasse Bayern Süd
Galgenbergstraße 24
93053 Regensburg
Antrag Online: www.arbeitsagentur.de/vor-ort/familienkasse/familienkasse-bayern-sued-regensburg.html

Beamte des Bundes: Antragstellung bei Bundesfamilienkasse unter www.bva.bund.de

Bayerisches Familiengeld

➢ Bayerisches Familiengeld im 2. und 3. Lebensjahr

Anspruch auf Familiengeld hat, wer …

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und
- dieses Kind selbst erzieht.

Das Familiengeld wird unabhängig vom Familieneinkommen und der Betreuungssituation des Kindes gewährt. Es wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet.
Familiengeld wird auch für Kinder gezahlt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in EU-Mitgliedstaaten/EWR oder in Staaten haben, die auf Grund Unionsrechts oder völkerrechtlichen Vereinbarung gleich zu behandeln sind. Ebenso für EU-BürgerInnen die im Ausland leben und in Bayern arbeiten. Andere Ausländer haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Familiengeld. Nähere Auskünfte erteilt die ZBFS.

➢ Höhe des Familiengeldes

1. Kind	**250 Euro**
2. Kind	**250 Euro**
ab dem 3. Kind	**300 Euro**

Bei Mehrlingen zählt die höchste Rangstufe für alle Mehrlingskinder.

➢ Wann und wo beantragen

Familien erhalten Familiengeld ohne Antrag wenn bereits **Elterngeld in Bayern beantragt** und **bewilligt** wurde oder wird.
Der Elterngeldantrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Familiengeld.

Alle anderen Familien können per Online-Antrag über www.zbfs.bayern.de einen Antrag auf Familiengeld stellen.
Das Familiengeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist.

Aktuelle Informationen rund um das Familiengeld:
Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
Tel.: 0931-32 0909 29.
https://www.zbfs.bayern.de/familie/familiengeld/

Kinderzuschlag

Alleinerziehende und Elternpaare haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn:

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Bürgergeld besteht.

Kinderzuschlag wird somit gezahlt, wenn die Eltern zwar den eigenen Bedarf, nicht aber den Bedarf ihrer Kinder decken können.
Die Mindesteinkommensgrenze beträgt **für Elternpaare 900 Euro**, für **Alleinerziehende 600 Euro**. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z.B. Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld I, Krankengeld etc.) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen.

➢ Höhe des Kinderzuschlags

Die Höhe des Kinderzuschlages bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder und beträgt **höchstens 250 Euro/Monat je Kind.**
Er wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich gezahlt.

➢ Antragstellung

Familienkasse Bayern Süd
Galgenbergstraße 24
93053 Regensburg
Antrag Online: www.arbeitsagentur.de/vor-ort/familienkasse/familienkasse-bayern-sued-regensburg.html

➢ Kinderzuschlag - Wohngeld

Viele Familien, bei denen sich ein Kinderzuschlag errechnet, haben auch Anspruch auf Wohngeld.

Wohngeld

Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei ihren Wohnkosten. Wohngeld wird als Mietzuschuss (für Mieterinnen und Mieter) oder als Lastenzuschuss (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet.

➢ Wer erhält Wohngeld und in welcher Höhe?

Ob man Wohngeld in Anspruch nehmen kann und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

➢ Wie lange wird Wohngeld gezahlt?

Das Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate bewilligt und zwar ab dem ersten Tag des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag gestellt haben. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

➢ Wie und wo wird Wohngeld beantragt?

Wohngeld wird nur auf Antrag gezahlt.
Antragsformulare erhält man bei den örtlichen Wohngeldbehörden, der Gemeinde-, Stadt-, oder Kreisverwaltung.

Für eine umfassende Beratung wenden sie sich an ihre zuständige Wohngeldstelle.

Landratsamt Landshut
Wohngeldstelle
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/ 408 -18 88
Wohngeldrechner: https://www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Empfängerinnen und Empfängern von Kinderzuschlag und Wohngeld stehen auch Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu.
Dazu zählen im Bereich der 0-3 jährigen Kinder:

- Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte (Zuschuss).
- Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sportverein, Musikschule, Mutter-Kind-Kurse).

Anspruchsberechtigt sind außerdem Leistungsberechtigte die Bürgergeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Die Eltern benötigen vorab vom Verein bzw. Träger des Angebotes eine Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung über die zu zahlenden Kosten.
Achtung! Bereits im Vorfeld gezahlte Beiträge werden **nicht** erstattet.

➢ Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Grundsätzlich ist der Antrag bei den jeweiligen Behörden zu stellen (z.B. Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialhilfeverwaltung), bei welcher die Leistungsberechtigten ihre Leistungen (z.B. Bürgergeld, Wohngeld) beziehen.

Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag erforderlich.
Im Antrag können mehrere Leistungen gleichzeitig beantragt werden.

Wohnberechtigungsschein

Für die Anmietung einer Sozialwohnung ist ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Diesen erhalten sie **auf Antrag.**

Der Wohnberechtigungsschein wird für den Wohnungssuchenden und dessen Haushaltsangehörige erteilt. Dazu zählen der Ehegatte, der Lebenspartner und der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, sowie deren Verwandte, die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen.

➢ Wer erhält einen Wohnberechtigungsschein?

Voraussetzung für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines ist, dass:

- der Wohnungssuchende rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für den Haushalt auf längere Dauer, einen Wohnsitz zu gründen und
- das Gesamteinkommen des Haushalts die maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet
- bei ausländischen Antragstellern, die nicht aus einem der EU angehörenden Land kommen, ist ein Aufenthaltstitel mit einer Mindestgültigkeit von einem Jahr zwingend erforderlich.

➢ Wie wird der Wohnberechtigungsschein beantragt?

Je nach gemeldetem Wohnsitz ist die zuständige Stelle zur Beantragung entweder das Landratsamt Landshut oder die Stadt Landshut.
Hier erhalten sie den jeweiligen **Antrag**.
Da sich der Wohnberechtigungsschein auf alle Haushaltsangehörigen erstreckt, sind für alle Haushaltsangehörigen entsprechende Nachweise zur Haushaltszugehörigkeit und Einkommen etc. vorzulegen.

Der Wohnberechtigungsschein ist eine Berechtigung und keine Garantie zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung - sprich Sozialwohnung.
Der Wohnungssuchende muss sich im Anschluss selbst um eine entsprechende Wohnung bemühen. Dabei darf die angegebene Größe der Wohnung nicht überschritten werden.

Der Markt Altdorf und die Stadt Landshut sind als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ eingestuft. Wohnungssuchende können sich hier deshalb nicht mehr selbst um eine Wohnung bemühen.
Hier kommen nur Wohnungssuchende zum Zuge, die sich in die sogenannten „Vormerkdatei“ bei der entsprechenden zuständigen Stelle aufnehmen haben lassen.

Wenn in diesem Gebiet eine Wohnung frei gemeldet wird, muss die zuständige Stelle fünf Wohnungssuchende aus der Vormerkdatei, entsprechend der höchsten Rangstufe, dem Vermieter vorschlagen.
Der Vermieter muss einem der fünf vorgeschlagenen Wohnungssuchenden die frei gemeldete Wohnung zur Nutzung überlassen bzw. vermieten.

➢ Ihr Ansprechpartner im Landkreis

Landratsamt I Landshut
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Tel.: 0871/ 408-3147
Fax: 0871/ 408-163147
E-Mail: bauamt@landkreis-landshut.de

Frau **Olga Rachowski**
Tel.: 0871/ 408-2197

Der Antrag ist kostenpflichtig.

Bayerisches Krippengeld und Kindergartenzuschuss

➢ Bayerisches Krippengeld

Eltern von Krippenkindern können ab dem zweiten Lebensjahr Beiträge zur Kinderkrippe oder Tagespflege bis zu 100 Euro pro Monat erstattet bekommen. Leistungsberichtigt sind:

- Kinder, die bereits 1 Jahr alt sind.
- Familien, die die haushaltsbezogene Einkommensgrenze von 60.000 Euro nicht überschreiten (die Grenze erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind).

- Gezahlt wird bis zum 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- Für das bayerische Krippengeld muss ein Antrag gestellt werden.

Für die **Antragstellung** ist das Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) zuständig. Der Antrag kann per Formular, oder online gestellt werden.
Servicetelefon: 0931-3209092
https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld

➢ Kindergartenzuschuss

Außerdem werden seit 1. April 2019 die Elternbeiträge für alle drei Kindergartenjahre vom Freistaat Bayern bezuschusst (100 Euro im Monat). Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Übernahme von Kosten zur Kinderbetreuung

Für den Besuch einer Kinderkrippe oder die Betreuung eines Kindes in Tagespflege kann unter bestimmten Voraussetzungen der anfallende Elternbeitrag ganz, oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

➢ Ihre Ansprechpartner im Landkreis

Kreisjugendamt Landshut
Bereich Kinderkrippe

Frau **Petra Kerscher (A-La)**
Tel.: 0871/ 408-4841
Petra.Kerscher@landkreis-landshut.de

Frau **Julia Pichlmeier**
Tel.: 0871/ 408-4846
Julia.Pichlmeier@landkreis-landshut.de

Frau **Gabriele Retschmeier (Le-Z)**
Tel.: 0871/ 408-4845
Gabriele.Retschmeier@landkreis-landshut.de

Bereich Tagespflege

Frau **Petra Kerscher (A-L)**
Tel.: 0871/ 408-4841
Petra.Kerscher@landkreis-landshut.de

Frau **Gabriele Retschmeier (M-Z)**
Tel.: 0871/ 408-4845
Gabriele.Retschmeier@landkreis-landshut.de

Geburtsurkunde / Geburtsbescheinigung

Die Geburtsklinik bestätigt die Geburt, legt eine Geburtsanzeige zur Unterschrift vor und leitet diese an das Standesamt des Geburtsortes weiter.
Sie benötigen zur Entbindung folgende Dokumente:

Die Eltern sind miteinander verheiratet:
Stammbuch

- mit beglaubigter Abschrift aus dem Familienbuch (bei Eheschließung bis 31.12.2008)
- beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister / beglaubigtem Registerausdruck mit Hinweisen (für Eheschließungen ab 01.01.2009)
- Eheurkunde, sowie Geburtsurkunden der Eltern

Kopien der Personalausweise oder Reisepässe der Eltern
ggf. Geburtsurkunde von weiteren Kindern
ggf. Urkunden über Namensänderungen der Eltern

Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet:

Geburtsurkunden der Eltern
Kopien der Personalausweise oder Reisepässe der Eltern
Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
Sofern ein Elternteil bereits verheiratet war/ist: Nachweis über letzte Eheschließung und deren Auflösung
ggf. Urkunde über die Begründung des gemeinsamen Sorgerechts
ggf. Erklärung über die Namenserteilung
ggf. Geburtsurkunden weiterer Kinder
ggf. Urkunden über Namensänderungen der Eltern

bei Auslandsbeteiligung:

Urkunden s.o. im Original mit Apostille bzw. Legalisation, sowie einer Übersetzung (deutsch) oder internationale Urkunde
Einbürgerungsurkunde
Bundesvertriebenenausweis, Spätaussiedlerbescheinigung, Registrierschein, bzw.. Bescheinigung über Namensführung nach § 94 BVFG

Sie erhalten **drei zweckgebundene, gebührenfreie Geburtsurkunden für Kindergeld, Elterngeld und Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft.**
Jede weitere Geburtsurkunde ist gebührenpflichtig und kostet 10 Euro.

➢ Wo und wie beantragen?

Über die Entbindungsklinik, oder Geburtshaus im Rahmen der Geburtsanzeige. Erfragen Sie die konkreten Modalitäten zur Geburtsanzeige bitte vor Ort. In der Regel erhalten Sie ein entsprechendes Informationsblatt.

➢ Abholung der Geburtsurkunden

Nach der Beurkundung liegen die Geburtsurkunden zusammen mit den eingereichten Dokumenten i. d. R. **zwei Wochen nach Geburt des Kindes** zur Abholung (von einem Elternteil) bereit:

Standesämter:

Stadt Landshut	**Stadt Vilsbiburg**	**Markt Altdorf**
Luitpoldstraße 29	Stadtplatz 26	Dekan-Wagner-Straße 13
84034 Landshut	84137 Vilsbiburg	84032 Altdorf
Tel.: 0871/ 88-1412	Tel.: 08741/ 305-0	Tel.: 0871/ 303 – 88
0871/ 88-1309		

➢ Weitere Fragen?

Weitere Fragen können, bei Geburten im Stadtgebiet Landshut, über das **Geburtenbüro** telefonisch geklärt werden.

für Geburten am 4./8./12./16./20./24. jedes Monats unter
Tel.: 0871/ 88-1412

für Geburten am 2./6./10./14./18./22. jedes Monats unter
Tel.: 0871/ 88-1478

für alle übrigen Geburten unter
Tel.: 0871/ 88-1309

oder persönlich während der Öffnungszeiten des Standesamtes
Mo-Fr: 08.00 - 12.00 Uhr
Mi: 14.00 - 17.00 Uhr

Haushaltshilfe

§ 199 Reichsversicherungsordnung

„Die Versicherte erhält Haushaltshilfe, soweit ihr wegen Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.“

Generell gilt aber: **Schwangerschaft allein reicht nicht für einen Anspruch auf Haushaltshilfe!**

➢ Wo und wie beantragen?

Der Antrag auf Haushaltshilfe muss zusammen mit einem ärztlichen Attest bei der eigenen Krankenkasse eingereicht werden. Dazu am besten die Krankenkasse kontaktieren.
Es ist wichtig, dass der Frauenarzt in einem **gut formulierten Attest** deutlich macht, dass aufgrund besonderer Risiken die **Haushaltsführung nicht mehr möglich** ist und durch die Gewährung der Haushaltshilfe die Schwangere so weit entlastet wird, dass eine **Krankenhausbehandlung vermieden werden kann** (auf Attest vermerken).
Die Zuzahlungsregelung nach § 38 Abs. 5 SGB V gilt nicht, d.h. eine Zuzahlung bei Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung wird nicht verlangt (Gem. Rundschreiben, Abs. 5.3).

➢ Mehrlingsschwangerschaft

Auch bei einer **Mehrlingsschwangerschaft** gibt es keinen generellen Anspruch auf Haushaltshilfe.
Allerdings lässt sich möglicherweise mit Gründen wie dem erhöhtem Frühgeburts-Risiko, einer Auszehrung durch die Mehrlingsschwangerschaft oder psychischen Überlastung argumentieren.

➢ Privatversicherte

Privatversicherte haben grundsätzlich **keinen Anspruch** auf Haushaltshilfe, außer diese Leistung wurde bei der privaten Krankenversicherung extra mitversichert.

Vaterschaftsanerkennung

Die Vaterschaft zu einem Kind nicht verheirateter Eltern kann schon vor der Geburt des Kindes beim Jugendamt oder Standesamt in Form einer öffentlichen Urkunde anerkannt werden.
Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen, damit diese gültig wird. Beide können zusammen oder getrennt beim Jugendamt vorsprechen. (Falls getrennt: Zustimmung der Mutter ist zeitlich auch vor der Anerkennung des Vaters möglich) Bei der Anerkennung vor der Geburt steht der Vater wie bei verheirateten Eltern von Anfang an mit in der Geburtsurkunde.

➢ Anerkennung der Vaterschaft

- durch den Vater persönlich in öffentlich beurkundeter Form
- die Anerkennung ist **vor** der Geburt möglich

➢ Wo kann die Vaterschaft anerkannt werden?

- bei jedem Standesamt
- bei den Jugendämtern
- bei allen Amtsgerichten
- bei allen Notaren

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

➢ Wann wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam?

- Durch persönliche Zustimmung der Mutter in öffentlich beurkundeter Form bei den Behörden durch die die Vaterschaft anerkannt wird.
- Bei minderjährigen Müttern ist, zusätzlich zur Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die Zustimmung des Kindes nötig.
  Sie erfolgt durch dessen Vormund.

- Ist der Vater minderjährig, bedarf seine Anerkennung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters in öffentlich beurkundeter Form.

➢ Was muss ich bereithalten?

- Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis des voraussichtlichen Geburtstermins anhand des Mutterpasses (nur bei Anerkennung der Vaterschaft vor der Geburt) bzw. Geburtsurkunde des Kindes

Ist der Mann nicht zur freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft bereit, kann das Kind oder die Mutter die Feststellung der Vaterschaft beantragen (zulässig ist aber auch ein Antrag des Mannes auf Feststellung,etwa wenn nach seiner Ansicht die Mutter zu Unrecht die Zustimmung zu seiner Anerkennungserklärung verweigert).

Eine rechtzeitige Terminvereinbarung zur Beurkundung verhindert längere Wartezeiten.
Gebühren: Die Vaterschaftsanerkennung bei Jugend- und Standesämtern ist gebührenfrei.

➢ Ansprechpartner im Landkreis:

Frau **Julia Murr**
Tel.: 0871/ 408 4814
Julia.Murr@landkreis-landshut.de

Frau **Kathrin Rengstl**
Tel.: 0871/ 408 -4823
Kathrin.Rengstl@landkreis-landshut.de

Frau **Verena Käck**
Tel.: 0871/ 408 -4821
Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Elterliche Sorge bei unverheirateten Paaren

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern ist **grundsätzlich** zum Zeitpunkt der Geburt **nur** die Mutter sorgeberechtigt.

Die nicht miteinander verheirateten Eltern können jedoch das gemeinsame Sorgerecht erhalten, indem sie eine sog. **Sorgeerklärung beim Jugendamt** abgeben. Diese muss beurkundet werden. Eine Beurkundung ist nach

Anerkennung der Vaterschaft bereits vor der Geburt möglich. Eine Terminvereinbarung ist erforderlich.

Bei Heirat der Eltern erhalten beide das gemeinsame Sorgerecht.
Der Vater kann die gemeinsame elterliche Sorge beim Familiengericht beantragen, wenn die Mutter nicht bereit ist, die elterliche Sorge beim Jugendamt zu beurkunden.

➢ Ansprechpartner Beurkundung:

Frau **Julia Murr**
Tel.: 0871/ 408 -4814
Julia.Murr@landkreis-landshut.de

Frau **Kathrin Rengstl**
Tel.: 0871/ 408 -4823
Kathrin.Rengstl@landkreis-landshut.de

Frau **Verena Käck**
Tel.: 0871/ 408 -4821
Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Frau **Irmgard Seidel**
Tel: 0871/ 408 -4813
Irmgard.Seidel@landkreis-landshut.de

➢ Ansprechpartner für kostenfreie Beratung und Information:

Frau **Sabine Hartig**
Tel.: 0871/ 408-4958
Sabine.Hartig@landkreis-landshut.de

Frau **Senay Feldmaier**
Tel.: 0871/ 408-4955
Senay.Feldmaier@landkreis-landshut.de

Frau **Julia Feiner**
Tel.: 0871/ 408-4962
Julia.Feiner@landkreis-landshut.de

Herr **Florian Rosenhammer**
Tel.: 0871/ 408-4957
Florian.Rosenhammer@landkreis-landshut.de

Frau **Kerstin Bonn**
Tel.: 0871/ 408-4960
Kerstin.Bonn@landkreis-landshut.de

Namensgebung bei unverheirateten Paaren

Das Kind erhält bei nicht miteinander verheirateten Eltern **ohne Abgabe einer Sorgeerklärung** den Familienamen der Mutter, da sie zum Zeitpunkt der Geburt allein sorgeberechtigt ist.

Bei Abgabe einer **Sorgeerklärung vor der Geburt**, können die Eltern **binnen eines Monats nach der Geburt den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter** zum Familiennamen des Kindes bestimmen.

Wird die **Sorgeerklärung nach der Geburt** des Kindes abgegeben, so erhält das Kind kraft Gesetzes **zunächst den Namen der Mutter** *(Ausnahme: Mutter erteilt dem Kind den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung → „Namenserteilung"; kostet ca. 25 € beim Standesamt).* Eine spätere Änderung des Familiennamens des Kindes auf den Familiennamen des Vaters ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

a) Das Kind kann den Namen des Vaters erhalten, wenn **beide Elternteile einverstanden** sind. Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, muss auch das Kind zustimmen (§ 1617a Abs. 2 BGB). An dem alleinigen Sorgerecht der Mutter ändert das nichts.

b) Geben die nicht miteinander verheirateten Eltern nach der Geburt eine **gemeinsame Sorgerechtserklärung** ab, so können sie **innerhalb von drei Monaten** bestimmen, dass das Kind den Familiennamen des Vaters erhalten soll (§ 1617b BGB). Ist das Kind mindestens 5 Jahre alt, dann muss das Kind zustimmen.

c) **Heiraten die Eltern einander** und wählen sie einen gemeinsamen Familiennamen, so wird dieser Name automatisch der Familienname des Kindes. Ein Kind, das 5 Jahre oder älter ist, muss der Namensänderung aber zustimmen (§ 1617 c Absatz 1 BGB). Behalten beide Eltern nach der Heirat ihren bisherigen Familiennamen, so können sie innerhalb von drei Monaten bestimmen, dass das Kind den Namen des Vaters erhalten soll.

Der Name des Kindes ist bei Anzeige der Geburt dem Standesamt mitzuteilen. Das für den Geburtsort des Kindes zuständige Standesamt erteilt außerdem weitere Informationen zum Namensrecht.

Kontakt für Geburten…

… in Landshut:	**…in Vilsbiburg:**	**… in Altdorf:**
Stadt Landshut	**Stadt Vilsbiburg**	**Markt Altdorf**
Luitpoldstraße 29	Stadtplatz 26	Dekan-Wagner-Straße 13
84034 Landshut	84137 Vilsbiburg	84032 Altdorf
Tel.: 0871/ 88-1410	Tel.: 08741/ 305-140	Tel.: 0871/ 303 – 88

Gerichtliches Verfahren / Vaterschaftsfeststellung

Weigert sich ein Mann, seine Vaterschaft anzuerkennen, kann beim zuständigen Familiengericht ein **Antrag auf Feststellung der Vaterschaft** gestellt werden.
Die Mutter kann die Feststellung der Vaterschaft im Rahmen einer **Beistandschaft** über das Jugendamt (kostenfrei), oder über einen Anwalt veranlassen. Im Regelfall wird vom Gericht zur Klärung der Vaterschaft ein DNA- Abstammungsgutachten angeordnet.

Beistandschaft

Die Beistandschaft des Jugendamts ist ein kostenfreies, freiwilliges Hilfsangebot, das der Mutter Unterstützung anbietet. Der Beistand betreibt die **Vaterschaftsfeststellung,** wenn die Mutter dies nicht selbst tun will und unterstützt die Mutter bei der Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen für das Kind**.
Leben die Eltern getrennt, oder sind geschieden, hat der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Unterhalt für das Kind zu leisten. Auskunft zur Höhe erteilt das zuständige Jugendamt. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge der Mutter nicht beeinträchtigt.

➢ Was muss ich bereithalten?

- Personalausweis
- Geburtsurkunde des Kindes
- Gehaltsnachweise
- Bescheid der Arbeitsagentur/ des Jobcenters (beim Erhalt von Sozialleistungen)
- Bescheid über das Elterngeld
- Scheidungsurteil soweit vorhanden
- ggf. Unterhaltstitel
- ggf. Vaterschaftsanerkennung

➢ Ansprechpartner im Landkreis:

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes**.**

Kreisjugendamt Landshut

Frau **Regina Steinberger (A-E)**
Tel.: 0871/ 408 -4819
Regina.Steinberger@landkreis-landshut.de

Frau **Verena Käck (K - Mi)**
Tel.: 0871/ 408 -4821
Verena.Kaeck@landkreis-landshut.de

Frau **Martina Schirrmacher (W)**
Tel.: 0871/ 408 -4812
Martina.Schirrmacher@landkreis-landshut.de

Frau **Andrea Sedlmeier (Mj-Mz, X-Z)**
Tel: 0871/ 408 -4825
Andrea.Sedlmeier@landkreis-landshut.de

Frau **Julia Murr (F, N-R)**
Tel.: 0871/ 408 -4814
Julia.Murr@landkreis-landshut.de

Frau **Kathrin Rengstl (S ohne St)**
Tel.: 0871/ 408 -4823
Kathrin.Rengstl@landkreis-landshut.de

Frau **Irmgard Seidel (H)**
Tel.: 0871/ 408 -4813
Irmgard.Seidel@landkreis-landshut.de

Frau **Jessica Kleinhans (G, St, T-V, I-J)**
Tel.: 0871/ 408 -4815
Jessica.Kleinhans@landkreis-landshut.de

Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird.
Diese besondere Lebenssituation soll mit der **Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz** (UVG) erleichtert werden.

➢ Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Allein erziehende Mütter oder Väter erhalten zur Sicherung des Unterhalts ihrer Kinder Unterhaltsvorschuss (UVG), wenn das Kind

- das **18. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** hat,

- im Inland bei einem seiner Elternteile lebt, der **ledig, verwitwet** oder **geschieden** ist oder von seinem Ehegatten / Lebenspartner **dauernd getrennt lebt** und
- **nicht** oder nicht regelmäßig **Unterhalt** von dem anderen Elternteil oder nach dessen Ableben keine Waisenbezüge in einer bestimmten Mindesthöhe erhält und
- **im Alter von 12-17 Jahre** keine Leistungen nach dem SGB II bezieht, oder die UVG - Leistung die Hilfebedürftigkeit vermeidet oder der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mind. 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben nur dann Anspruch auf UVG wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz einer **Niederlassungserlaubnis** oder einer **Aufenthaltserlaubnis** ist, die **zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit** berechtigt oder berechtigt hat.

Unterhaltsvorschuss wird längstens **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** des Kindes gezahlt und nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt.

➢ Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich folgende monatlichen Unterhaltsvorschussbeträge für Kinder:

- bis **zur Vollendung des 6. Lebensjahres** **187 EUR**
- vom **7. bis Ende des 12. Lebensjahres** **252 EUR**
- vom **13. bis Ende des 18. Lebensjahres** **338 EUR**

➢ Ansprechpartner im Landkreis:

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Kindes.

Frau **Angelina Niedermeier(A-Fe)**
Tel.: 0871/ 408- 4915
Angelina.Niedermeier@landkreis-landshut.de

Frau **Stefanie Hopfensperger (Ff-G, I)**
Tel.: 0871/ 408-4903
Stefanie.Hopfensperger@landkreis-landshut.de

Frau **Kerstin Funk (H, J)**
Tel.: 0871/ 408 -4911
Kerstin.Funk@landkreis-landshut.de

Frau **Nadine Krull (K, L)**
Tel.: 0871/ 408 -4919
Nadine.Krull@landkreis-landshut.de

Frau **Olga Altenhof (M-Q)**
Tel.: 0871/ 408 -4914
Olga.Altenhof@landkreis-landshut.de

Frau **Manuela Sturm (R-T)**
Tel.: 0871/ 408 -4901
Manuela.Sturm@landkreis-landshut.de

Frau **Sigrid Hirtreiter (U-Z)**
Tel.: 0871/ 408 -4912
Sigrid.Hirtreiter@landkreis-landshut.de

Günstig Einkaufen

➢ Ausgabestellen der Tafeln im Landkreis Landshut:

Vilsbiburg
Untere Stadt 7/8
84137 Vilsbiburg
Tel.: 08741-7379 oder
08741.9252102
info@vilsbiburger-tafel.de
Ausgabe: Fr. 09.00-11.00 Uhr
http://www.diakonie-landshut.de/unsere-tafeln/die-vilsbiburger-tafel/

Rottenburg
Georg-Pöschl-Straße 25
84056 Rottenburg
Tel.: 0173/5714692
gerti.weinzierl@gmail.com
Ausgabe:Do. 14.00-16.00 Uhr
http://www.diakonie-landshut.de/unsere-tafeln/die-rottenburger-tafel/

➢ Bekleidung

Über die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt Landshut erscheint regelmäßig die Broschüre „Baby-/und Kinderkleiderbasare“. Diese wird jeweils im Frühjahr und Herbst neu aufgelegt und enthält die Adressen der Secondhand- Läden in Stadt und Landkreis Landshut.
Weitere Informationen, sowie die Broschüre zum Download finden sie unter:
www.schwanger-in-landshut.de

➢ Gebrauchtwaren Hab & Gut

Günstige Gebrauchtwaren, wie Möbel, Küchen, Elektrogeräte, Haushaltsgeräte, Unterhaltungselektronik, Computer, Bekleidung, Spielzeug, Geschirr, Fahrräder können an folgenden Standorten erworben werden.

Vilsbiburg
Schützenstraße 8
84137 Vilsbiburg
Tel.: 08741/ 948 419
Fax: 08741/ 967 216
www.diakonie-arbeit-la.de

Rottenburg
Georg-Pöschel-Straße 25
84056 Rottenburg an der Laaber
Tel.: 08781/ 201 661
Fax: 08781/ 201 760
www.diakonie-arbeit-la.de

Altdorf
Äußere Parkstraße 1
84032 Altdorf
Tel.: 0871/ 650 92
Fax: 0871/ 67 03 08
www.diakonie-arbeit-la.de

Gute Dienste
Querstraße 42
84034 Landshut
Tel.: 0871 3190910
Fax: 0871 3190959
www.diakonie-arbeit-la.de

Nützliche Links und Adressen

Schwangerenberatungsstellen in Landshut

- Caritas Landshut
  Gestütsstraße 4a, 84028 Landshut
  www.caritaslandshut.de/beratung/schwangerenberatung-2
  Tel.: 0871/8051 120

- DonumVitae Landshut
  Johannisstraße 26, 84034 Landshut
  www.landshut.donum-vitae-bayern.de
  Tel.: 0871/974678 0

- Gesundheitsamt Landshut
  Veldener Straße 15, 84036 Landshut
  www.schwanger-in-landshut.de
  Tel.: 0871/ 408 5000

Onlineberatung

- www.donumvitae-onlineberatung.de
- www.beratung-caritas.de/schwangerschaftsberatung.html

➢ Allgemeine Informationen

- www.schwanger-in-bayern.de
- www.baer.bayern.de
- www.kinderschutz.bayern.de
- www.koki.bayern.de
- www.fruehehilfen.bayern.de
- www.erziehungsberatung.bayern.de
- www.familienbildung.bayern.de
- www.landkreis-landshut.de

➢ Adressen zum Bereich „Arbeit und Finanzen“

Agentur für Arbeit Landshut
Leinfelderstraße 6
84034 Landshut
Tel.: 0800/ 55 55 00 (Arbeitnehmer)
Tel.: 0800/ 55 55 20 (Arbeitgeber)
Tel.: 0871/ 69 75 55
E-Mail: landshut-pfarrkirchen@arbeitsagentur.de

JobCenter Landkreis Landshut
Lehbühlstraße 28
84034 Landshut
Tel.: 0871/ 404 722 90
Tel.: 0871/ 404 722 98
E-Mail: Jobcenter-LK-Landshut@jobcenter-ge.de

Schuldner- und Insolvenzberatung
Diakonisches Werk Landshut e.V.
Maistraße 8 / Erdgeschoss
84034 Landshut
Tel.: 0871/ 609 -301
E-Mail: schuldnerberatung@diakonie-landshut.de

➢ Adressen zum Bereich „Flucht, Migration und Integration“

Migrationsberatung für Erwachsene
Landshuter Netzwerk e.V.
Bahnhofplatz 1a
84032 Landshut
Tel.: 0871/ 96 367 -150/-151/-152
E-Mail: mbe@landshuter-netzwerk.de
www.landshuter-netzwerk.de

Flüchtlings- und Integrationsberatung
Caritas Landshut
Gestütstraße 4a
84028 Landshut
Tel.: 0871/ 805 1100
E-Mail: info@caritas-landshut.de
www.caritas-landshut.de
Außenstellen (Geisenhausen, Rottenburg, Vilsbiburg)
Termine Tel.: 0871/ 805 1100)

Haus international e. V.
Am Orbankai 3-4
84028 Landshut
Tel.: 0871/ 319 47 48 -0
E-Mail: info@haus-int.de
www.haus-int.de

➢ Adressen zum Bereich „Familie“

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle
Gestütstraße 4a
84028 Landshut
Tel.: 0871/ 8051 -130
Außenstelle Rottenburg: Bischof-Ketteler-Str. 6 (Anmeldung 0871/ 8051 -130)
Außenstelle Vilsbiburg: Mozartstraße 6 (Anmeldung 0871/ 8051 -130)
E-Mail: info@erziehungsberatung-landshut.de
www.erziehungsberatung-landshut.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Diakonisches Werk Landshut e.V.
Gabelsbergerstraße 46
84034 Landshut
Tel.: 0871/ 609 -307
E-Mail: ehe@diakonie-landshut.de
www.diakonie-landshut.de

Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Caritas Sozialzentrum Landshut
Gestütstraße 4a
84028 Landshut
Tel.: 0871/ 8051 170
E-Mail: eheberatung-landshut@bistum-regensburg.de
www.eheberatung-regensburg.de

Menschenskinder e.V.
Lindenstr. 58
84030 Ergolding
Tel.: 0871/ 966 15 62
E-Mail: info@menschenskinder-ev.de
www.menschenskinder-ev.de

Familienzentrum Vilsbiburg e.V.
Untere Stadt 5
84137 Vilsbiburg
Tel.: 08741/ 26 52
E-Mail: muezevib@gmail.com
www.familienzentrum-vilsbiburg.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Kontaktstelle Landshut
Ansprechpartnerin Frau Nicole Richter
Tel.: 0157/86431241
E-Mail: vamv.kontaktstelle.landshut@gmail.com

➢ Adressen zum Bereich „Kinderbetreuung“

Tagespflege im Landkreis
Landratsamt II Landshut
Kreisjugendamt /B- Gebäude
Sonnenring 14
84032 Altdorf

Frau **Lisa Obendorfer**
Tel.: 0871/ 408 -4976
Lisa.Obendorfer@landkreis-landshut.de

Eine Liste der Kinderkrippen und Kindergärten im Landkreis Landshut finden Sie auf der Internetseite: www.landkreis-landshut.de (Rubrik „wichtige Einrichtungen“)
Weitere ausführliche Informationen zu allen Familienleistungen erhalten Sie unter https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Erste Hilfe und Notruf:

Rettungsdienst/Notarzt 112
Feuerwehr 112
Polizei 110
Giftnotrufzentrale München 089/ 19 24 0
Kinderkrankenhaus St. Marien ..... 0871/ 852 -0
Gynäkologische Ambulanz Krankenhaus Achdorf ..... 0871/ 404 -27 07
Klinikum Landshut ..... 0871/ 698 -32 19
Krankenhaus Vilsbiburg ..... 08741/ 60 -31 77

Beratung und Unterstützung – Netzwerk „Frühe Kindheit“:

KoKi Landkreis Landshut ..... 0871/ 408 49-70/ -71/- 72
KoKi Stadt Landshut 0871/ 88 23- 46/- 47/- 48

SPZ *(mit Überweisungsschein)* ..... 0871/ 852 -13 25
Menschenskinder e.V. 0871/ 966 15 62

Beratung vor, während und nach der Schwangerschaft:

Hebammen
Krankenhaus Achdorf ..... 0871/ 404 -22 93
Klinikum Landshut ..... 0871/ 698 -32 39
Krankenhaus Vilsbiburg ..... 08741/ 60 -31 77
Freie Hebammen www.schwanger-in-landshut.de

Schwangerenberatungsstellen
Staatl. anerkannte Beratungsstellen für
Schwangerschaftsfragen am Gesundheitsamt Landshut 0871/ 40 85 000
Donum Vitae e.V. 0871/ 97 46 780
Caritas Schwangerenberatungsstelle 0871/ 80 51 120

Elternschule Landshut e.V.
Krankenhaus Achdorf ..... 0871/ 404 -22 93
Klinikum Landshut ..... 0871/ 698 -32 19

Nachsorge für Früh-/Risikogeborene
„Harlekin“ / Kinderkrankenhaus St. Marien Landshut 0871/ 97405929

Beratung und Unterstützung in besonderen Lebenslagen:

Psychische Belastung

Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie (SPDI) 0871/ 60 93 21
Tageszentrum für seelische Gesundheit Landshuter Netzwerk ... 0871/ 96 36 7113

Selbsthilfegruppe für Wochenbettdepression und Babyblues 0176/ 65 658 604
..... 0177/ 83 35 143
selbsthilfegruppe.mamas@gmail.com
www.shg-ppd-landshut.de

Häusliche Gewalt

Caritas Frauenhaus 0871/ 27 49 00
AWO Frauenhaus 0871/ 92 10 44
Lis *(Landshuter Interventionsstelle)* 0871/ 43 01 148

Suchtberatung und Therapie

Caritas Landshut 0871/ 80 51 160
Landshuter Netzwerk 0871/ 96 36 71 19

Landratsamt II Landshut
KoKi - Netzwerk frühe Kindheit
Sonnenring 14
84032 Altdorf
E-Mail: koki@landkreis-landshut.de

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Alicia Dietrich
Tel.: 0871/ 408 - 4970
Alicia.Dietrich@landkreis-landshut.de

Stephanie Schurz
Tel.: 0871/ 408 - 4971
Stephanie.Schurz@landkreis-landshut.de

Martina Schemmerer
Tel.: 0871/ 408 - 4972
Martina.Schemmerer@landkreis-landshut.de

Stand: Oktober 2023

Herausgeber: KoKi – Netzwerk frühe Kindheit
Landkreis Landshut

In Kooperation mit der staatlich anerkannten Schwangerenberatung am Landratsamt Landshut -Gesundheitsamt -

Internet: www.koki-landshut.de

Gefördert vom: